

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

Erstes Kapitel. Die Grundlagen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

II. Abschnitt.

Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen.

a) Die Streitfrage. § 7.

1. Die 17 Küren und die 24 Landrechte haben in dem friesischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt. Sie galten als Rechtsgewährungen König Karls und als Palladium friesischer Freiheit. Beide Sammlungen sind ostfriesischen Ursprungs, ursprünglich voneinander unabhängig. Sie sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch für Mittelfriesland aus Anlaß einer Landfriedensordnung rezipiert worden 1). Ihre Geltung hat das Mittelalter überdauert, ja, sie gehören in gewissem Sinn auch heute für Vorbehaltsgebiete noch dem geltenden Recht an, wenn schon eine Möglichkeit praktischer Anwendung nicht gegeben ist 2).

2. Diese beiden Rechtssammlungen sind uns in einem Lateintext überliefert, dem »Jus Vetus Frisicum« und außerdem in einer großen Anzahl von Handschriften enthalten, in friesischer und niederdeutscher Sprache³). Das Verhältnis des Lateintextes zu den friesischen Texten wird verschieden beurteilt:

¹) Die Geltung als gemeinfriesische Quellen führt auf eine unter Heinrich IV. zustande gekommene Rezeption (Landfriedenssatzung) zurück (Heck N. Arch. f. ält. deutsche G. Bd. 17, S. 596 f). Ich halte diese Datierung aufrecht; eine Bestätigung und auch eine genauere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Gegenkönig Heinrichs IV, Rudolf von Schwaben, als Urheber friesischer Rechtssatzungen gilt, vgl. über das Rudolfsbuch. Ger. Verf. S. 450 ff.

²) Als Bestandteile des ostfriesischen Landrechts und des Butjadinger Landrechts (Oldenburg).

³⁾ Eine synoptische Zusammenstellung der Texte, die allerdings nicht vollständig ist, hat FRHR. v. RICHTHOFEN in seinen Friesischen Rechtsquellen Heck, Übersetzungsprobleme.

3. v. Richthofen sah in dem Lateintexte die etwas veränderte Überlieferung der ursprünglichen Niederschrift einer privaten Aufzeichnung und in den friesischen Texten Übersetzungen 1). Von anderer Seite wird die Priorität der friesischen Texte vertreten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. Buitenrust-Hettema 2) beruft sich darauf, daß der Lateintext sich durch zahlreiche Friesizismen als Übersetzung einer friesischen Vorlage kennzeichne. Benutzt sei ein der Rüstringer Überlieferung verwandter Text. Kogel ist in seiner deutschen Literaturgeschichte 3)

1840 gegeben. Der Lateintext ist genauer herausgegeben in v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. I, S. 33—63, dazu S. 96—99. Nicht berücksichtigte friesische Texte enthalten »Han-Hettema, Het Fivelingoer en oldampster Landregt«, »Dockum 1841 und der Codex Unia des Westerlauwerschen Landrechts bei »Siebs, Westfriesische Studien«, Abhandlungen der Berliner Akademie 1895. Niederdeutsche Handschriften bringt noch Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band 1, Aurich 1908). Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die synoptische Zusammenstellung in den Rechtsquellen. Die sonstige Überlieferung bringt keine für unsere Aufgabe erheblichen Varianten. Die Ausgabe der Rechtsquellen von v. Richthofen wird nachstehend mit R.Q. zitiert, und die friesischen Texte werden mit den abgekürzten Namen der Landschaften bezeichnet (B Brockmerland, E Emsigerland, F Fivelgo, H Hunsingo, R Rüstringen und W Westerlauwersches Friesland oder Mittelfriesland).

Das Jus Vetus Frisicum und die ostfriesischen Handschriften enthalten ferner die sog. »allgemeinen Bußtaxen«. Die allgemeinen Bußtaxen haben keine gemeinfriesische, sondern nur ostfriesische Geltung gehabt. Sie sind in keiner mittelfriesischen Niederschrift überliefert und in Mittelfriesland haben ganz andere Bußen gegolten. Die Bußverschiedenheit geht auf die lex Frisionum zurück, Lex Fris. S. 40. Durch die verschiedene Umrechnung der Bußzahlen ist eine Verschiedenheit der Wergeldzahlen und der bis dahin übereinstimmenden Bußzahlen zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland entstanden, die sich die ganze Folgezeit hindurch erhalten hat. In dieser Hinsicht zeigen alle drei im Text genannten Rechtsquellen ostfriesisches Gepräge. Fries. Ständ. Anhang S. 222. Sie sind daher ostfriesischen Ursprungs. Aber dieser Unterschied spielt in den Küren und Landrechten eine geringe Rolle und hat deshalb ihre Einbürgerung in Mittelfriesland nicht verhindert. Bei den Bußtaxen war der Gegensatz so groß, daß er die Anwendung der sog. allgemeinen Bußtaxen in Mittelfriesland unmöglich machte.

1) Untersuchungen I S. 20, 27.

²) Berichte der friesischen »Genootschap van Geschied-, Outheid- en Taalkunde« zu Leewarden (1890—1891, S. 88—91), und Rechtsgeleerd Magazyn, 1892, S. 341—371.

³⁾ I., S. 242-244 Dazu Siebs, Zeitschrift f. Deutsche Philol. Bd. 29, a. F. S. 105-112.

deshalb für die Priorität der friesischen Texte eingetreten, weil zahlreiche Stabreime und rhythmische Formungen eine volkstümliche poetische Überlieferung bewiesen. In dem Lateintexte sieht er eine späte Übersetzung einer friesischen Vorlage ohne jede Bedeutung. His hat in seiner ausführlichen und sehr sorgfältigen Abhandlung »Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte« 1) zwar die einzelnen früher angeführten Argumente nicht beurteilt, aber er kommt auf Grund der Prüfung des sachlichen Inhalts der verschiedenen Überlieferungen zu dem gleichen Ergebnisse wie Buitenrust und Kogel. Wie der Handschriftenstammbaum, a.a.O. S. 76, zeigt, nimmt His das Bestehen eines in friesischer Sprache geschriebenen Urtextes an. Eine abgeleitete Redaktion sei in das Lateinische übersetzt worden und uns im Jus Vetus erhalten. Dagegen sind die meisten friesischen Texte durch Zwischenglieder ohne Vermittlung durch den Lateintext aus der friesischen Urschrift gewonnen worden. Sie enthalten somit eine von dem Lateintexte unabhängige Überlieferung. Siebs 2) neigt zu der Annahme eines lateinischen Urtextes, dessen etwas gekürzte Überlieferung unser Lateintext sei. Ein Bedenken ergebe sich allerdings für die Landrechte, bei denen manches auf eine Übersetzung hinweise. RICHARD SCHRÖDER³) erklärt die Selbständigkeit der friesischen Texte wegen der Gründe Kogels für wahrscheinlich. Auf einem neuen Wege ist Sievers 4) zu der Ablehnung des Lateintextes gelangt. Sievers hat für die Lagsaga des Nordens ein besonderes Metrum, den »Sprechvers« festgestellt. Er findet diesen Sprechvers auch in Friesland, namentlich in der Rüstringer Überlieferung der Landrechte und hält es nicht für annehmbar, daß der Lateintext bei einer Rückübersetzung »fast einwandfreie, friesische Verse« ergeben hätte. Deshalb könne der Lateintext, der selbst eine unfreie Übersetzung aus dem Friesischen sei, keine irgendwie geartete Originalität, abgesehen von der Überlieferung richtiger Lesarten, beanspruchen.

4. Diesen Ansichten gegenüber möchte ich die Priorität des Lateintextes vertreten. Ich habe dies schon früher ge-

¹⁾ Ztschr. Bd. 20, S. 39 ff.

²) PAULS Grundriß d. germ. Philol. 2. Aufl., Bd. 2, S. 537.

³⁾ Rechtsgeschichte § 55 Anm. 6, 6. Aufl., S. 734.

⁴⁾ Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. Kl., Bd. 35, Sievers Metrische Studien IV, S. 71 ff., S. 220—222.

tan¹) und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtssatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung

des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzessprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.

2. Die Sitte des mündlichen Vortrags hat dem Rechtsstoff besondere Formen aufgeprägt. Längst bekannt und hervorgehoben ist die genaue Gliederung in Abschnitte, die man als Balken bezeichnet und in kleinere Unterabteilungen (flokkar). Längst bekannt ist auch die klare logische Fassung der einer Lagsaga zuzuschreibenden Rechtsnormen. Schon diese primäre Gliederung entspricht der Strophenbildung der Poesie. Neuerdings hat Eduard Sievers 1) für die Lagsaga des Nordens auch ein besonderes Metrum nachgewiesen, das er als »Sprechvers« bezeichnet, so daß eine weitere Parallele zur poetischen Form sich ergibt. Diese Parallele ist sachlich durchaus begreiflich, denn Einteilung und Metrum werden bei mündlicher Überlieferung schon durch das Bedürfnis der Erinnerung, durch Mnemotechnik, gefordert. Nicht nur der allgemeine Inhalt sollte behalten werden, sondern, das war gerade bei Gesetzen wichtig, auch der genaue Wortlaut. Die Erinnerung wirkt auf den Rechtsstoff als kristallisierendes Medium. Deshalb zeichnen sich die durch die Lagsaga geformten Rechtssätze durch Klarheit und Bestimmtheit aus. Unklare Vorstellungen können nicht behalten werden. Aber auch auf die Worte kam es an. Die Kristallform der Sprache ist das Metrum. Natürlich war ebensowenig wie bei der Poesie die Mnemotechnik das einzige treibende Element. Auch der Eindruck auf die Hörer wurde durch die gesetzmäßige Form gesteigert, und auch dieser Eindruck war zu erstreben. Wegen dieses Zusammenhanges können Gliederung und Metrum, wenn wir sie bei Rechtsaufzeichnungen finden, den Ursprung aus einer Lagsaga beweisen. Tatsächlich wird von diesem Erkenntniswege bei den nordischen Rechtsquellen unbedenklicher Gebrauch gemacht.

3. Der Gesetzesvortrag hatte nicht nur die Wirkung der Gesetzesüberlieferung, sondern auch weitere Bedeutung für die Rechtsgeltung, positive und negative. In Island galt eine Norm als Recht, wenn sie vor dem Allthing vorgetragen und ohne Widerspruch geblieben war. Der Gesetzesvortrag war gleichsam das Mittel einer Gesetzgebung durch Stillschweigen. Andererseits scheinen Gesetze außer Kraft getreten zu sein, wenn sie binnen drei Jahren beim Vortrag übergangen wurden. Man kann diese rechtsbildende Funktion des Gesetzesvortrages am passendsten als »Rechtserneuerung« bezeichnen.

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 4.

Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von Brunner¹) auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon Tacitus erwähnt leges. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als gemeingermanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vorkarolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der Vita Lebuini²) kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von Hugbald in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. Richthofen hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von asega (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der Küre 3) begründet und auch Schröder sieht in dem asega noch einen Gesetzessprecher. Diese Begründung v. Richthofens habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

¹⁾ Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der Lagsaga auf.«

²) Vgl. den Text der Vita in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der Lex Saxonum, die nur als Aufzeichnung einer Lagsaga verständlich ist. Vgl. unten § 26.

sen zu haben 1). Der asega ist kraft seines Amtes Urteilsfinder. Von einer besonderen Pflicht zur Rechtskenntnis oder zum Gesetzesvortrag oder von einer Beteiligung an dem Gesetzesvortrage ist uns nicht das mindeste überliefert.

6. So bestimmt ich die Auffassung des asega als Gesetzessprecher bekämpft habe und bekämpfe, so habe ich doch das Vorkommen eines Gesetzesvortrags von vornherein als möglich und als wahrscheinlich bezeichnet2). Allerdings aus ganz anderen Gründen. Diese Gründe haben sich gemehrt und was ich früher als Vermutung äußerte, glaube ich jetzt als gesichertes

Ergebnis vertreten zu können.

Anhaltspunkte für den Gesetzesvortrag habe ich schon früher in der Gliederung der Rechtsquellen in einzelne Abschnitte (Küren, Rechte usw.) und in ihrer Zählung gesehen. Die gemeinfriesischen Quellen sind die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren, zu denen die Magnusküren noch die 36 Sendrechte hinzufügen. Auch partikularrechtliche Aufzeichnungen sind gegliedert und werden manchmal gezählt3). Wir haben unter den Rüstringer Küren 17 alte und 12 jüngere.

Auch wo die Zählung fehlt, werden die einzelnen Glieder durch eine Eingangsformel voneinander geteilt, die verschieden gefaßt ist. Wiederholt 4) finden wir bei dem ersten Glied eine ausführliche Formel, die bei den späteren Küren nur angedeutet ist. Besonders deutlich tritt dieser handschriftliche

Unterschied in Rüstringen hervor.

7. Die alten Rüstringer Küren beginnen mit der volltönenden Formel:

»Thit is thi erosta ker, an thi warth mit ethon bisworen Midda alle Riostringon«.

2) Ger. Verf. S. 73.

3) Solche Quellen sind das Westerlauwersche Schulzenrecht R.Q. S. 387 ff. und Steller S. 13 ff., die Rüstringer Rechtssatzungen R.Q. S. 121 f., die alten und die jüngeren Rüstringer Küren, R.Q. S. 115 f., 117 f.

4) Der Gegensatz findet sich außerhalb der im Texte besprochenen Rüstringer Küren noch in folgenden Quellen: Die Rüstringer Satzungen beginnen mit: »Thet is allera londa fere« dann folgen die einzelnen Normen mit steter Wiederholung von: »Thet is ac frisesk riucht, . . .« Das Schulzenrecht beginnt mit: »Dit is landriucht der Freesna, . . . «, dann folgt die einfache Formel: »Dit is riucht, . . . « Die Überküren (H) sagen zuerst: »Tha alle Fresan skipad weren, tha leweden hia . . . « Dann folgen bloße Ordnungsnummern: »Ti other kere alra Fresena«, »Thi thredda kere« usw.

¹⁾ Ger. Verf. S. 72 und »Richtereide« S. 159.

Bei der folgenden Küre bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerten.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Küre usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Küre wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Küren zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber

bei einer zum Lesen bestimmten Fassung wäre eine solche ständige Wiederholung derselben Formel ermüdend und hindernd gewesen. Deshalb bestätigt die Überlieferung der Eingangsformel die Bestimmung der Küren zum mündlichen Vor-

trage.

9. Die zweite neue Erkenntnis beruht auf den Untersuchungen von Sievers über das Metrum des Lagsaga 1). Der Sprechvers, den er im Norden gefunden hat, besteht in der Verbindung eines Langverses, der aus zwei halben Versen mit je 2 oder 3 Hebungen besteht, mit einem vollen Vers, der 3 Hebungen aufweist. Das Bild des Sprechverses würde als folgendes sein: (2 2 / 2 2).

Diesen Sprechvers hat Sievers schon zum Teil in dem Rüstringer Text der Landrechte nachgewiesen, aber der Vers findet sich auch besonders deutlich in der oben besprochenen

Rüstringer Eingangsformel:

Thít is Thi érosta kér, and thi wárth mit éthon biswóren,

Mídda álle Rióstringon.

Mit der metrischen Abfassung ist aber auch die Bestimmung zum mündlichen Vortrage und damit das Bestehen des Rechts-

vortrags erwiesen.

10. Unter diesen Umständen ist es nur eine erwünschte Bestätigung und kein notwendiger Beweis, daß der periodische Vortrag in einigen späteren Quellen (Verträgen der friesischen Landschaft mit Groningen) ausdrücklich vorgeschrieben wird 2). Das sind allerdings späte Nachrichten, aber es ist nicht anzunehmen, daß man den periodischen Rechtsvortrag in einer Zeit, in der die schriftliche Abfassung schon allgemein üblich war, neu erfunden und eingeführt hätte, wenn er in der vorhergehenden schriftlosen Zeit nicht bestanden hätte.

Wie lange der Gesetzesvortrag in Friesland und in den einzelnen Landschaften sich erhalten hat, können wir in Ermangelung unmittelbarer Nachrichten nicht erschließen. Das Bestehen schriftlicher Aufzeichnungen machte ihn entbehrlich und war auch deshalb hindernd, weil in der Schrift eine höhere Autorität gegeben war. Für eine lange Dauer sprechen die Nachrichten aus Rüstringen. Noch die Rüstringer Küren sind, wie ausgeführt wurde, für den Vortrag bestimmt gewesen. Aber

1) Vgl. oben S. 35, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Ger. Verf. S. 73 (1258 und 1338).

sie zeigen im übrigen kein hohes Alter, sondern deutliche Merkmale jüngeren Ursprungs. Nach der allgemeinen Rechtsterminologie und den Münzbezeichnungen sind sie schwerlich älter als das 13. Jahrhundert.

11. Eine Wirkung des Rechtsvortrags war die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Denn es bestand, was für den Umfang der Kenntnis wichtig und in der Wissenschaft nicht immer beachtet wird, die allgemeine Dingpflicht. Jeder Friese war genötigt, den Rechtsvortrag periodisch zu hören, er war Zeuge der Prozesse, die sich vor Gericht abspielten. Deshalb mußte die Rechtskenntnis im frühen Mittelalter ganz anders allgemein verbreitet sein, als heute. Unsere rechtshistorische Forschung hat auf diese Wirkung der allgemeinen Dingpflicht, die auch dort verbreitet war, wo kein Rechtsvortrag vorkam, zu wenig Rücksicht genommen. Wer sich über Rechtsdinge äußerte, besaß selbst Rechtskenntnisse, mußte solche bei seinen Adressaten voraussetzen und hatte gar keine Aussicht, für unwahre Aussagen über die Grundzüge des Rechtslebens irgendwo Glauben zu finden. Unsere Rechtshistoriker sind aber geneigt, dieses Element des Rechtslebens zu unterschätzen. Die Zukunft wird es z. B. als eine merkwürdige Verirrung betrachten, daß Richard Schröder von dem Verfasser des Sachsenspiegels geglaubt hat, er habe aus Vorliebe für die Dreizahl an Stelle der wirklich bestehenden zwei Gerichte und zwei Stände drei Gerichte und drei Stände eingesetzt. Dieser Irrtum hat auch sonst zu einer Unterschätzung wichtiger Aussagen (Widukindstelle) geführt. Eine gesteigerte Wirkung für die Rechtserkenntnis mußte die allgemeine Dingpflicht dort üben, wo auch der Rechtsvortrag üblich war.

12. Für unser Problem ergeben die vorstehenden Ausführungen zwei Voraussetzungen, von denen auszugehen ist:

a) Wir müssen voraussetzen, daß bei der ersten Niederschrift eines Textes schon eine Lagsaga bestand, welche die Wortfassung der Küren und Landrechte festgelegt hatte. Dem Schreiber waren bestimmte Formen überliefert, die er je nachdem nur niederzuschreiben oder auch zu übersetzen hatte.

b) Wir müssen voraussetzen, daß jeder Friese, und erst recht jeder Ostfriese, der eine Niederschrift fertigte, die Grundzüge des Rechts, auch des in unseren Aufzeichnungen enthaltenen, schon kannte, bevor er die ihm überlieferte Einzelfassung niederschrieb. Dies gilt sowohl für den ersten Schreiber oder Übersetzer, als auch für diejenigen Friesen, welche die Überlieferung weiter bearbeiteten, etwa die Rückübersetzung eines Lateintextes in Angriff nahmen.

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9.

1. Auch die allgemeinen Küren und Landrechte stammen aus einer Lagsaga. Das ergibt sich aus der folgerichtig durchgeführten Gliederung und Zählung (17 Küren und 24 Landrechte), aber auch aus der im Lateintexte überlieferten Eingangsformel, denn der strophische Aufbau der Vorlage ist noch in der lateinischen Übersetzung deutlich erkennbar.

Die Eingangsformel bei der ersten Küre und beim ersten

Landrecht lauten wie folgt:

Haec est prima petitio / et Caroli regis concessio
Omnibus Frisonibus und:
Haec est prima imperialis constitutio / et est terrae iustitia

Vel Frisonum ius illud primum.

Die Übereinstimmung des Aufbaus der Sätze mit der oben ¹) mitgeteilten Eingangsformel der Rüstringer Küre ist m. E. unverkennbar. Da die metrische Eingangsformel nur bei einem Rechtsvortrage Sinn hatte, so ist schon dadurch erwiesen, daß wir in unseren beiden Rechtssammlungen die Wiedergabe alter

Rechtsvorträge vor uns haben.

- 2. Durch eine Zurückführung auf die Lagsaga wird natürlich unser Problem noch keineswegs entschieden, sondern es wird nur in bestimmtere Formen geprägt. Immer noch handelt es sich um die zwei Fragen: 1. Ist der Lateintext eine unmittelbare Wiedergabe der Lagsaga oder einer vorhergehenden friesischen Niederschrift, die ihrerseits auf die Lagsaga zurückgeht?

 2. Sind die erhaltenen friesischen Texte unmittelbare, nicht durch Vermittlung des Lateintextes entstandene Überlieferungen der Lagsaga, oder sind sie nur Rückübersetzungen des Lateintextes?
- 3. Die erste Frage beantwortet sich schon durch das ganze Gepräge der Übersetzung. Dieses Gepräge trägt die bezeichneten Merkmale der Übersetzung zu Protokoll. Die Übersetzung ist aber eine nach unserem heutigen Maßstabe sehr ungeschickte, in hohem Grade unfreie. Der Translator gibt nicht Gedanken

¹⁾ Vgl. S. 39.

in lateinischer Sprache wieder, sondern er übersetzt das Original möglichst Wort für Wort. Er folgt der erwähnten Äquivalentmethode¹), die für die einzelnen Worte des Originals lateinische Äquivalente sucht. Der Translator verstößt dabei

vielfach gegen die lateinischen Sprachregeln.

4. Typisch für die Unfreiheit ist es, wie auch Sievers hervorhebt, daß der Translator den friesischen Artikel zwar lange nicht immer, aber gelegentlich dort übersetzt, wo nach dem lateinischen Sprachgebrauch jedes Wort fehlen sollte. Der Übersetzer wußte, wie der überwiegende Teil seiner Arbeit zeigt, daß der Gebrauch des Artikels dem Latein fremd ist. Aber ein Übersetzer, der den Artikel hört, in Eile ist und sofort wortgemäß übersetzt, kann in die Versuchung kommen, ein Äquivalent hinzusetzen auch wenn er den lateinischen Sprachgebrauch kennt. Unser Translator verwendet in solchen Fällen für den bestimmten Artikel das demonstrative Pronomen »ille«²) und für den unbestimmten das Zahlwort »unus«³). Andere Fehler betreffen die Wahl der lateinischen Äquivalente, so daß die Angaben, lateingemäß aufgefaßt, fast unverständlich werden.

5. Ein solcher Fehler begegnet z. B. mehrmals bei dem Gebrauche von »accipere«. In Küre 14 wird der Fall gesetzt, »si quempiam Normanni accipiunt«, »si is reversus« 4). In Küre 17, Wende 1 heißt es: »ubicunque matrona accipitur, lacrimans

4) R.Q. S. 22, 25.

¹⁾ Vgl. oben S. 8, Anm. 2.

²⁾ Besonders anschaulich ist das wegen seines poetischen Gehalts bekannte Landrecht 2. Die Mutter, welche Grundstücke des Sohnes bei echter Not verkauft, wird bezeichnet als »illa mater« (S. 42, 25), helfen soll ille scultetus (S. 44, 10). Als die zweite Ausnahme, bei der die Veräußerung zulässig ist, wird Hungersnot angeführt: »et illa fervida esuries per terram transeat« (S. 44, 27). Die dritte Ausnahme ist durch den Winter gegeben, in dem auch das wilde Tier Zuflucht sucht. Aber auch dieses Tier wird demonstrativ bezeichnet »et ille agreste animal querit montium refrigerium« (S. 46, 10). Die Äquivalente sind natürlich die Hungersnot, das Tier, nicht jene Hungersnot, jenes Tier.

^{3) »}Unus famosus fur capitur« (S. 36, 12). Dieser »fur« ist nicht etwa ein einziger, aber berühmter Dieb (ein Meisterdieb), sondern ein Dieb dessen Tat offenkundig (handhaft) ist. »Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die« (S. 38, 14), »quisquis unam matronam inpregnatam inpugnaverit« (S. 74 15): Auch bei der Vergewaltigung der Frau liegt der Ton nicht auf der Einzahl der vergewaltigten Schwangeren.

et clamans « 1) und weiterhin »femina rapta accipitur « 2). Ebenso wird beim handhaften Diebstahl gesagt, daß die gestohlene Sache »in tergo aut in gremio accipitur«3). Von dem falschen Gelde, das beim Münzer gefunden wird, heißt es »accipitur«4). Auch bei Landrecht 3 und Landrecht 20 wird derselbe Fall gesetzt, wie in Küre 14; »si virum quempiam Normanni accipiunt« 5). Nach dem sachlichen Zusammenhange handelt es sich in diesen Fällen nicht um empfangen, sondern um »rauben« oder »ergreifen«. Das friesische Äquivalent war entweder nima 6) oder, was ich für noch wahrscheinlicher halte, das Zeitwort fa⁷) (fangen, fassen, greifen, aber auch empfangen, wie noch heute nach militärischem Sprachgebrauch »fassen«. Für »fa« waren sowohl »capere« wie »accipere« lateinische Äquivalente. In den angeführten Stellen wäre capere richtig gewesen, aber der Translator hat sich vergriffen und irrigerweise accipere gesetzt. »Si quempiam Normanni accipiunt« heißt: »Wenn die Normannen einen Mann rauben oder fangen.«

6. Fast ebenso irreführend wie accipere ist das »terram exponere«, das in Küre 14 vorausgesetzt und in Landrecht 28) der Mutter bei echter Not im Interesse des Kindes erlaubt wird. Exponere steht nicht etwa für »preisgeben« (derelinquieren) — eine solche Preisgabe hätte die echte Not des Kindes nicht beseitigt — sondern »exponere« steht für das friesische Äquivalent »setta« (verpfänden, versetzen). Das richtige lateinische Äquivalent wäre »pignori dare« gewesen. Aber der Translator hat die Wurzeltreue vorgezogen und deshalb für »setta« das genauere Äquivalent »ponere« gewählt. Daß er gerade die besonders irreführende Form »exponere« gebraucht hat, beruht entweder darauf, daß die Vorlage von »versetzen« sprach, oder auf einem individuellen Mißgriff.

Ein drittes Beispiel bietet der Gebrauch von »coram«. »Coram« ist das gewöhnliche Äquivalent für das friesische »tofara«. Tofara kann einmal »in Gegenwart von« bedeuten und ist dann allerdings mit »coram« zu übersetzen, aber es dient auch einfach zur Bezeichnung des Dativfalles. Der Translator übersetzt

¹⁾ R.Q. S. 32, 24. 2) R.Q. S. 34, 3. 3) R.Q. S. 36, 13.

⁴⁾ R.Q. S. 36 so. 5) R.Q. S. 48 7.

Vgl. v. Richthofen, Wörterbuch, S. 952 f.
 Vgl. a. a. O. zu fa S. 723 und zu fang S. 727.

s) Küre 14 vgl. unten; Landrecht 2 R.Q. S. 44 13, 23, 30.

es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«¹), so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)²) kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken³).

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten 4). Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

¹) Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

²⁾ Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

³⁾ Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

⁴⁾ Vgl. »londraf« in Küre 8, »uterlondes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28 21.

telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das lus Vetus Frisicum schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen

wurden, wie ursprünglich, ist freilich nicht sicher festzustellen. wenn auch wenigstens für Rüstringen wahrscheinlich. Aber die fortdauernde Anwendung ist sicher. Und als Folge der allgemeinen Dingpflicht auch die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Die etwaigen Übersetzer waren nicht auf den Lateintext und ihre Lateinkenntnis allein angewiesen, sie konnten auch Eigenes aus ihren Vorstellungen schöpfen. Diese Sachkenntnis mußte es ihnen sofort klarstellen, was in den angeführten Stellen unter »accipere, exponere, coram« gemeint war. Deshalb würde die Berichtigung eines Übersetzungsfehlers die Annahme einer Rückübersetzung noch nicht ausschließen. Anders steht es dagegen, wenn der Übersetzungsfehler trotz dieser Lebenskenntnis nicht berichtigt wurde, vielmehr alle friesischen Texte beeinflußt hat. Wenn eine Korruptel, die nur bei der Anfertigung des Lateintextes entstanden sein kann, sich in allen friesischen Texten wiederfindet, dann wird gleichsam das Problem der Filiation durch den Nachweis einer erblichen Belastung gelöst. Dann bleibt nur die Annahme übrig, daß diese Texte von dem Lateintexte abhängige Rückübersetzungen sind.

Die Untersuchung ergibt nun eine ganze Reihe derartiger Übersetzungsfehler. Ich will nachstehend sieben Fehler besprechen, die für den Nachweis genügen. Es sind dies 1. der »inimicus« der Küre 14, 2. das »alioquin restat«, in der Küre 8, 3. das »nimis contendere« in derselben Küre, 4. das »scire omnia iura que sunt kesta et londriucht« in Küre 3, 5. das »vendere« in Landrecht 4, 6. die Eideshelfer in Landrecht 6 und 7. die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen.

In allen Fällen wird durch die Aufhellung der Übersetzungsfehler und ihrer Wirkung auf die friesischen Texte auch die Art der Übersetzung sowohl bei der Grundübersetzung in das Lateinische wie bei der Rückübersetzung in das Friesische beleuchtet. Diese Folgerungen sollen bei jedem einzelnen Fehler

gezogen werden.